



Gumpendorfer Straße 63b 1060 Wien  
<http://www.kulturrat.at> [contact@kulturrat.at](mailto:contact@kulturrat.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden.**

Wien, 28.1.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kulturrat Österreich (Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, wie folgt Stellung.

Sabine Kock (Obfrau)  
Kulturrat Österreich  
[www.kulturrat.at](http://www.kulturrat.at)

Clemens Christl  
Kulturrat Österreich  
[www.kulturrat.at](http://www.kulturrat.at)

Wir weisen darauf hin, dass seit 2009 eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden in Österreich tagt, die neben anderem auch dem Thema Mobilitätsbarrieren von Kunstschaffenden gewidmet ist:

Die zunehmend restriktiver werdende Rechtslage (auch mit dem vorliegenden Entwurf) erzeugt insbesondere auch Probleme für Kunstschaffende bzw. für die kulturelle und künstlerische Praxis in Österreich - durch den weitgehenden Ausschluss einer über die EU hinausreichende internationale Perspektive. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht in keiner Weise auf dieses Problemfeld ein.

Der Kulturrat Österreich hat zum gesamten Komplex Mobilitätsbarrieren (der u.a. den Bereich Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz betrifft) gemeinsam mit der IG Bildenden Kunst einen Forderungskatalog entwickelt, den wir hiermit in diesen Gesetzwerdungsprozess einbringen: Wir ersuchen dringend um eine Einarbeitung.

Grundsätzlich ist anzumerken,

(a) dass die Bezeichnung des neuen Aufenthaltstitels "Rot-Weiss-Rot-Card" einen rein chauvinistischen Charakter hat, und für die Betroffenen schwer verständlich bleiben muss. Ein Aufenthaltstitel sollte in der Bezeichnung doch zumindest erklären, worum es geht.

(b) dass die Kriterien für den Zuzug im Vergleich zur österreichischen Gehaltssituation am Arbeitsmarkt sowie insbesondere in den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Wissenschaft absurd hoch angesetzt sind, und in der Praxis keinen Sinn ergeben.

(c) dass es sowohl wissenschaftlich als auch praktisch nicht haltbar ist, die Landessprache als zentrales Merkmal für "Integration" zu setzen - insbesondere in einem Land mit anerkannten Minderheiten und einem Volksgruppengesetz (auch wenn es nicht überall entsprechend umgesetzt ist), welches im Grunde besagt, dass NICHT alle in Österreich Lebenden deutsch sprechen können müssen. Geradezu absurd wird

es, wenn dieses Faktum auch im vorliegenden Gesetzesentwurf anerkannt wird - allerdings nur für Führungskräfte.

(d) dass sowohl gefordertes Deutsch-Niveau als auch die zeitlichen Rahmenfristen, um ersteres zu erreichen, so hoch angesetzt sind, dass es praktisch unerreichbar ist. An diesem Punkt ersuchen wir, zumindest die Anmerkungen und Vorschläge des bm:ukk (siehe Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf) einzuarbeiten.

## **MOBILITÄT STATT BARRIEREN**

### **Forderungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen – insbesondere für Künstler\_innen, Kulturschaffende, Wissenschaftler\_innen**

#### **Kulturrat Österreich, IG Bildende Kunst Mai 2010**

Während die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft zwar im österreichischen Staatsgrundgesetz verankert und somit Bestandteil der österreichischen Verfassung ist, wird diese zunehmend durch fremdenrechtliche Barrieren reguliert: Einerseits wird Mobilität durch das Untersagen von Visa verhindert, andererseits kann eine Abschaffung der Niederlassungsbewilligungen für Künstler\_innen Mobilität erzwingen. Hinzu kommen beschäftigungsrechtliche Barrieren, die einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt für Künstler\_innen behindern.

Im Folgenden findet sich eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zum kurz- und mittelfristigen Abbau von Mobilitätsbarrieren aufgrund fremdenrechtlicher und beschäftigungsrechtlicher Bestimmungen, die zum Teil bereits schlicht durch Änderungen in der Durchführungspraxis erzielt werden können. Zentral ist hier die Schaffung von berufsspezifisch adäquaten Regelungen, die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden (sowie Wissenschaftler\_innen) nicht länger behindern, sondern den Erfordernissen internationaler Mobilität Rechnung tragen.

Davon unabhängig sollen vorweg auch die ganz grundsätzlichen Forderungen in Bezug auf Mobilität nicht unerwähnt bleiben: Für Bewegungsfreiheit und Bleiberecht - für alle! Gegen Aufenthaltsregulierungen jeder Art! Freier Zugang zum Arbeitsmarkt - für alle!

#### **Verbesserungsvorschläge im Detail**

Die einzelnen Unterpunkte beinhalten im Folgenden zum Teil Maßnahmen in verschiedenen Abstufungen und sind daher nicht ergänzend, sondern als Vorschläge verschiedener Alternativen (mit jedoch sehr unterschiedlichem Verbesserungsausmaß) zu verstehen.

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

### 1.1. Information

# Klare, verbindliche und vollständige Information, welche Unterlagen/Dokumente für die diversen Visa, Aufenthaltstitel und Arbeitspapiere vorzulegen sind. Eingangsbestätigung über Vollständigkeit abgegebener Unterlagen, keine später nachfolgenden Forderungen nach weiteren Unterlagen/Dokumenten. Anschließend maximale Bearbeitungsdauer von wenigen Tagen.

# Aktive Informationspolitik der Behörden: bei Änderungen der Rechtslage persönliche schriftliche Information inkl. Erläuterung der Konsequenzen und Hinweis auf mögliche Rechtsmittel dagegen an alle Inhaber\_innen von Visa, Aufenthaltstiteln bzw. Arbeitspapieren.

### 1.2. Beratung und Unterstützung

Einrichtung einer Beratungs- und Servicestelle im BMUKK zur aktiven Unterstützung von Eingeladenen und Einladenden bei der Antragstellung für Visa und Aufenthaltstitel sowie ggf. Beschäftigungsbewilligungen. Inkl. Auskunftsstelle bzgl. sozial- und steuerrechtlicher Fragen bei der internationalen Zusammenarbeit mit Künstler\_innen. Zur Förderung insb. jener künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Vorhaben, die auch in finanzieller Hinsicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

### 1.3. Vertretungsmöglichkeit

Vertretungsmöglichkeit statt persönlichem Erscheinen bei Antrag und Abholung von Visa und Aufenthaltsbewilligung (zumindest für Antragsteller\_innen jener Herkunftsländer, in denen keine österreichische Vertretungsbehörde, die zur Ausstellung von Aufenthaltstitel berechtigt ist, zur Verfügung steht sowie wenn die Entfernung vom Wohnort mehr als 100 km beträgt sowie wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen).

### 1.4. Liste anerkannter Kunst-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen

Einrichtung einer Liste von anerkannten Kunst- und Kulturveranstalter\_innen sowie anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen für die grundsätzlich Vereinfachungen und Beschleunigungen bei der Beschaffung von Aufenthalts- und Arbeitspapieren für eingeladene Künstler\_innen, Kulturschaffende und Wissenschaftler\_innen gelten (Beispiele siehe weiter unten). Empfänger\_innen von Kunst-, Kultur- bzw. Wissenschaftsförderungen, die innerhalb der vergangenen 36 Monate Subventionen aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, sind grundsätzlich auf diese Liste zu setzen. Darüber hinaus Einrichtung einer von Kunst- und Kulturschaffenden sowie einer von Wissenschaftler\_innen besetzten Kommission, die auf Antrag über eine Aufnahme weiterer Kunst-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in diese Liste entscheidet.

### 1.5. Kultur

Erweiterung Sonderregelungen Kunst und Wissenschaft auch auf Kulturbereich.

## 2. VISA

### 2.1. Ausnahmen Visumpflicht

# Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Personen ohne EU-/EWR-Pass mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

# Ausnahme aus der Visumpflicht für Künstler\_innen-, Kulturschaffenden- und Wissenschaftler\_innengruppen ohne EU-/EWR-Pass mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Arbeitsaufenthalte wie z. B. Tourneen (von Companies, Orchestern, Bands, etc.), Forschungsreisen, etc. <sup>1</sup>

# Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Künstler\_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler\_innen

# Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Personen im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen

### 2.2. Zuständige Behörden

# Antragstellung bei jeder österreichischen Vertretungsbehörde, die Aufenthaltstitel ausstellen darf (keine Beschränkung auf Herkunfts-/Wohnsitzland)

# Verlängerungen (Antrag Folgevisum) bei jeder Behörde im Inland, die auch sonst für die Ausstellung von Aufenthaltstitel zuständig ist - für alle Antragsteller\_innen (unabhängig von Herkunfts- oder Wohnsitzland)

### 2.3. Bearbeitungsdauer

# Bearbeitungsdauer maximal zehn Werktage

# Bearbeitungsdauer im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) maximal fünf Werktage.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Ausnahmen aus Visumpflicht gem. FPG 2005 Durchführungsverordnung, §5 Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht im öffentlichen Interesse:

„Teilnehmer an Schulreisen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benötigen für einen Kurzaufenthalt im oder für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet keinen Sichtvermerk, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 vorliegen oder
2. die Voraussetzungen nach § 2 Z 1 und 2 vorliegen und der Betreffende ein Reisedokument vorweisen kann.“

## 2.4. Gebühren

# Abschaffung der Visa-Gebühren

# Ausnahme von Visa-Gebühren für alle Künstler\_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler\_innen

# Ausnahme von Visa-Gebühren für alle Künstler\_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler\_innen, die im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) nach Österreich reisen

# Ausnahme von Visa-Gebühren zumindest für alle Antragsteller\_innen, die im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen (Projekte, Festivals, „Artist in Residence“-Programme, Ausstellungshäuser, Bühnen, etc.) nach Österreich reisen (Arbeitsaufenthalte)

# Einhebung der Visa-Gebühren erst bei Abholung nach positiver Erledigung

# Rückerstattung der Visa-Gebühren bei negativer Erledigung

## 2.5. Voraussetzungen

# Stopp der Praxis bereits bei Antragstellung ein Ausreise- mitunter sogar Rückreiseticket vorlegen zu müssen! <sup>2</sup>

# Verfahrensteilung in prinzipielles Visum-Verfahren und anschließendes "Kostenverfahren": Vorlage von mit Kosten verbundenen Nachweisen, die für die Reise bzw. den Aufenthalt benötigt werden wie z. B. Krankenversicherung, internationaler Führerschein, etc. grundsätzlich erst bei Visa-Abholung. <sup>3</sup>

# Bei Nachweis der Eigenmittel Anrechnung von Honorar-, Gehalts- bzw. Stipendienzusagen während des geplanten Arbeitsaufenthaltes (zumindest bei Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.)).

# Keine höheren (finanziellen) Verpflichtungen für Unterzeichner\_innen von Verpflichtungserklärungen als die erforderliche Höhe der Eigenmittel zur Deckung des Lebensunterhalts für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts der Antragsteller\_in. <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Website des BMA (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>) zu den Anforderungen für die Erteilung von Visa: „Nachweis des Transportmittels (Reservierung oder Ticket)“ – eine Reservierung gilt hier als ausreichend!

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Website des BMA betreffend Reise-, Kranken- und Unfallversicherung (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>): „muss spätestens bei Abholung vorgelegt werden“

<sup>4</sup> D.h. konkret: Streichung des Satzes „Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im

# Berufliche Bindungen im Herkunftsland dürfen nicht Kriterium oder gar Voraussetzung für eine positive Bewertung der gesicherten Wiederausreise sein!

# Familiäre/private Bindungen im Herkunftsland dürfen nicht Kriterium oder gar Voraussetzung für eine positive Bewertung der gesicherten Wiederausreise sein!

# Geplante gemeinsame Einreise mit betreuungspflichtigen Kindern darf nicht negative Bewertung der gesicherten Wiederausreise stützen!

## **2.6. Sonstiges**

# Stopp der Praxis, dass Visum-Inhaber\_innen und Einlader\_innen nach der Ankunft an einer Polizeistation erscheinen und einen Fragebogen ausfüllen müssen!

## **3. AUFENTHALT**

### **Aufenthaltsbewilligung Künstler\_in bzw. Wissenschaftler\_in**

#### **3.1. Zuständige Behörden**

# Erstantrag auch bei Behörde im Inland zulassen

#### **3.2. Bearbeitungsdauer**

# Maximale Bearbeitungsdauer bei Erstantrag: zehn Werktage.

# Maximale Bearbeitungsdauer bei Verlängerungsantrag: fünf Werktage.

#### **3.3. Befristungen**

# Befristete Aufenthaltsbewilligung auch für zwei Jahre.

---

*Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt - auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht - und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.“ aus der BMA-Vorlage für eine Verpflichtungserklärung (siehe [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/bmeia/media/5-Buergerservice\\_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf))*

## **4. NIEDERLASSUNG**

### **Niederlassungsbewilligung Künstler\_in bzw. Wissenschaftler\_in**

#### **4.1. Überleitung von Aufenthalt zu Niederlassung**

# Daueraufenthalt EG für alle Künstler\_innen und Wissenschaftler\_innen, die vor dem Inkrafttreten des NAG am 1.1.2006 bereits eine Niederlassungsbewilligung hatten.

# Nach zwei Jahren Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung Rechtsanspruch auf Daueraufenthalt EG

# Zumindest Wiedereinführung der Niederlassungsbewilligung für Künstler\_innen sowie Wissenschaftler\_innen.

#### **4.2. Zuständige Behörden**

Erstantrag im Inland (während Aufenthalt mit Visum oder Aufenthaltsbewilligung) oder Ausland.

#### **4.3. Bearbeitungsdauer**

# Maximale Bearbeitungsdauer bei Erstantrag: zehn Werktage.

# Maximale Bearbeitungsdauer bei Verlängerungsantrag: fünf Werktage.

#### **4.4. Befristungen**

# Befristete Niederlassungsbewilligung für mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre, spätestens danach Ausstellung unbefristete Niederlassungsbewilligung.



## 5. BESCHÄFTIGUNG

### 5.1. Ausnahmen aus Beschäftigungsbewilligungspflicht

# Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen mit in Österreich gültigen Aufenthaltstiteln!

# Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für Kunst- und Kulturschaffende! <sup>5</sup>  
 (Bei Umsetzung dieser Verbesserungsmaßnahme erübrigen sich alle hier folgenden Forderungen.)

# Zumindest Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die bei anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) beschäftigt werden.

# Zumindest Erweiterung der Ausnahmen aus der Beschäftigungsbewilligungspflicht auf weitere Berufsgruppen und flexiblere Beschäftigungsdauern. <sup>6</sup>

### 5.2. Bearbeitungsdauer

# Bearbeitung innerhalb weniger Tage. Insbesondere wenn die Arbeitgeber\_innen anerkannte Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" sind (siehe oben 1.4.) maximal drei Werktage.

### 5.3. Voraussetzungen

# bei Künstler\_innen, die bei anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) beschäftigt werden, ist die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit grundsätzlich nicht in Zweifel zu stellen.

# Grundsätzlich positive Entscheidung bzgl. Beschäftigungsbewilligung bei Arbeitgeber\_innen, die anerkannte Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" sind (siehe oben 1.4.).

<sup>5</sup> Vgl. AuslBG § 1 (2): „Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf“ ... lit. i: „Ausländer in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatten und Kinder;“

<sup>6</sup> AuslBG § 3 (4): „Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen  
 a) einen Tag oder  
 b) vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung  
 ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.“

5.4. **Sonstiges**  
(erübrigt sich bei Umsetzung zweiter Punkt von 5.1.)

# Arbeitserlaubnis für Künstler\_innen

Die Voraussetzungen hinsichtlich vorangegangener Beschäftigungszeiten für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis für Künstler\_innen sind den zeitgenössischen Beschäftigungsrealitäten von Künstler\_innen anzupassen!

- grundsätzlich für alle Künstler\_innen mit Aufenthaltsbewilligung (oder besserem/längerfristigerem Aufenthaltstitel)
- sowie für alle ab z. B. 30 Beschäftigungstagen innerhalb von max. 14 Monaten (unabhängig vom Aufenthaltstitel)

# Befreiungsschein für Künstler\_innen

Die Voraussetzungen hinsichtlich vorangegangener Beschäftigungszeiten für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis für Künstler\_innen sind den zeitgenössischen Beschäftigungsrealitäten von Künstler\_innen anzupassen!

- grundsätzlich für alle Künstler\_innen mit Aufenthaltsbewilligung (oder besserem/längerfristigerem Aufenthaltstitel) erhältlich
- sowie für alle ab z. B. 60 Beschäftigungstagen innerhalb von max. 24 Monaten (unabhängig vom Aufenthaltstitel; auch ohne vorangegangene Arbeitserlaubnis, direkt nach Beschäftigungsbewilligung)

# Zumindest Anrechnung der Beschäftigungszeiten mit einer Beschäftigungsbewilligung für Künstler\_innen für die Anwartschaft auf eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein.

5.5. **Sicherungsbescheinigung**  
(erübrigt sich bei Umsetzung zweiter Punkt von 5.1.)

# Ausnahme von der Sicherungsbescheinigung für alle Arbeitgeber\_innen, die Künstler\_innen anwerben – auch, wenn die betreffende Künstler\_in erstmals in Österreich angestellt wird.

# Ausnahme von der Sicherungsbescheinigung für alle Arbeitgeber\_innen, die Personen für Beschäftigungen im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen anwerben